



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

ARGOR-HERAEUS SA, Via Moree 14, CH-6850 Mendrisio

## I. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln zusammen mit dem Angebot von AHSA („Angebot“) und dem Metallkonto- und Konsignationsdepotreglement die Lieferung und Aufarbeitung edelmetallhaltigen Materials, das vom Kunden angeliefert wird („Scheidgut“) und legen den Inhalt der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden verbindlich und abschliessend fest.

Bedingungen des Kunden, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dem Gesetz abweichen, wird hiermit widersprochen. Sie gelten nur, wenn AHSA ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.

## II. Lieferungen

### 1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Angebote der AHSA sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind und ohne anderslautende Abmachung dreissig (30) Tage ab Angebotsdatum gültig.
- 1.2 AHSA prüft die in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots oder der Bestellung enthaltenen Angaben des Kunden nicht auf ihre Richtigkeit.
- 1.3 Massgeblich für den Auftrag ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch AHSA. Diese kann in Form der Rechnung mit der Warenlieferung erfolgen.
- 1.4 Abweichungen von der Bestellung in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde nicht binnen 5 (fünf) Arbeitstagen schriftlich widerspricht. Vorbehalten bleibt die Berichtigung blosser Rechenfehler.

### 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung massgebend.
- 2.2 AHSA ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Zusätzlich behält sie sich das Recht vor, je nach Art der Fabrikate die Aufträge mit Mengentoleranzen von  $\pm 5\%$  (fünf Prozent) auszuführen.

### 3. Vorschriften im Bestimmungsland

- 3.1 Der Kunde hat AHSA spätestens mit der Bestellung über die für die Lieferung gültigen gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen zu informieren, welche sich insbesondere auf Krankheits- und Unfallverhütung, Umweltschutz etc. beziehen.
- 3.2 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die schweizerischen und ausländischen Vorschriften betreffend Übernahme, Export, Import oder Verarbeitung der gelieferten Ware, insbesondere die Vorschriften der Vereinigten Staaten betreffend Exportkontrolle und Technologietransfer oder vergleichbare Vorschriften anderer Länder einzuhalten.

### 4. Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich netto, ab Werk, in Schweizer Franken ohne jegliche Abzüge, unter Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen.
- 4.2 Sämtliche Nebenkosten wie z. B. Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- 4.3 Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern (insbesondere Mehrwertsteuer), Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen, die im Zusammenhang mit der Lieferung erhoben werden, zu tragen oder sie AHSA zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig ist.
- 4.4 AHSA hat das Recht, Währungsdifferenzen, Rohstoffpreisaufschläge oder andere kostenwirksame Preisänderungen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung auf den Kunden abzuwälzen, und ihre Preise entsprechend anzupassen.

## 5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen über Edelmetalle innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen, Rechnungen über die Verarbeitung innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum rein netto, für AHSA spesenfrei auszugleichen.
- 5.2 Werden die vereinbarten Zahlungsfristen überschritten, ist AHSA berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen.
- 5.3 Diese Zahlungsfristen sind auch verbindlich, falls die Lieferung aus Gründen, welche der Kunde zu vertreten hat, hinausgezögert wird. Gefahr und Lagerkosten gehen in diesem Fall zu Lasten des Kunden.
- 5.4 Bei Zahlungsverzug behält sich AHSA die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher, auch künftiger Forderungen einschliesslich aller Nebenforderungen und Saldoforderungen aus Edelmetallkonten Eigentum von AHSA.
- 6.2 AHSA hat das Recht, den Eigentumsvorbehalt bei der zuständigen Registerbehörde eintragen zu lassen. Der Kunde erklärt sich mit der Eintragung schon jetzt ausdrücklich einverstanden.

## 7. Edelmetallbestellung

- 7.1 Edelmetallbestellungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, 20 (zwanzig) Tage vor Lieferung zu erfolgen.
- 7.2 Werden die vereinbarten Bestellungsfristen nicht eingehalten, ist AHSA berechtigt, auf den Edelmetallpreis Verzugszinsen zu verrechnen Gegenwert, ohne dass es hierzu einer besonderen Mahnung bedarf. Der Edelmetallpreis ist jeweils wie folgt zu bestimmen:
  - Gold: basierend auf dem von der London Bullion Market Association („LBMA“) in Euro auf [www.lbma.org.uk](http://www.lbma.org.uk) nachmittags veröffentlichten Preis pro Feinunze (LBMA-Goldpreis),
  - Silber: basierend auf dem von der LBMA in Euro auf [www.lbma.org.uk](http://www.lbma.org.uk) veröffentlichten Preis pro Feinunze (LBMA-Silberpreis),
  - Platin und Palladium: basierend auf dem in Euro auf [www.lppm.com](http://www.lppm.com) nachmittags veröffentlichten Preis pro Feinunze (LBMA-Platin-/Palladiumpreis), jeweils auf der Grundlage des am Tag nach Ablauf der Bestellungsfrist gültigen Edelmetallpreises. Der Verzugszins berechnet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Libor oder einem anderen Referenzzinssatz an Stelle des Libors zuzüglich 4,50% p.a.

## 8. Lieferfrist

- Die vertragliche Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- falls die Edelmetallbestellung nicht termingerecht erfolgt oder der Kunde die zur Durchführung des Vertrages notwendigen technischen Angaben, Werkzeuge o.ä. an AHSA nicht in gehöriger Form oder mit Verspätung zur Verfügung stellt oder Spezifikationen zur Unzeit nachträglich abändert;
  - in Fällen von unvorhersehbaren Hindernissen oder höherer Gewalt.

## 9. Lieferverzug

- 9.1 Beruht der Verzug nur auf leichter Fahrlässigkeit von AHSA, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und ist der Kunde Kaufmann, so ist der Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens ausgeschlossen.
- 9.2 Beruht der Verzug auf der Lieferung eines mangelhaften Produkts und leistet AHSA innerhalb einer angemessenen Frist Nacherfüllung, so ist der Ersatz des hierdurch verursachten Verzögerungsschadens im Geschäftsverkehr mit Kunden, die Kaufleute sind, ausgeschlossen.
- 9.3 Ohne anderslautende Abrede bestehen im Falle von Liefer- oder Leistungsverzug keine weitergehenden Ansprüche des Kunden.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

ARGOR-HERAEUS SA, Via Moree 14, CH-6850 Mendrisio

## 10. Lieferung und Gefahrübergang

- 10.1 Die Gefahr geht spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.
- 10.2 Wählt AHSA die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haftet AHSA nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

## 11. Sachmängel

- 11.1. Der Kunde hat jede Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen sowie offene und erkennbare Mängel unverzüglich bei AHSA zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Ansonsten gilt die Ware als genehmigt.
- 11.2 Soweit ein von AHSA zu vertretender Mangel vorliegt, leistet AHSA nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Kunde hat nicht das Recht, einen Mangel selbst zu beseitigen und Erstattung der dadurch entstandenen Kosten zu verlangen.
- 11.3 AHSA haftet nicht für Mängel, die auf fehlerhafte oder ungenaue Informationen des Kunden, unsachgemässe Benutzung oder Lagerung oder andere Gründe zurückzuführen sind, die AHSA nicht zu vertreten hat oder wenn AHSA aus Gründen, welche ihr nicht zur Last fallen, bei wachsendem Schaden nicht die Gelegenheit hatte, den Mangel zeitgerecht zu beheben.
- 11.4 Weitergehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere eine Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden sowie Mangelfolgeschäden, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 12. Verjährung

- 12.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sachmängeln beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für die vertraglichen und ausservertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen.
- 12.2 Die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten bei
  - Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - für eine Haftung nach dem Schweizer Produkthaftpflichtgesetz;
  - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
  - soweit AHSA eine Garantie übernommen hat; oder
  - für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher.

## 13. Werkzeuge

- 13.1 Die zur Fertigung des Vertragsgegenstands notwendigen Werkzeuge werden durch den Kunden zur Verfügung gestellt oder nach seinen Zeichnungen, technischen Angaben und Spezifikationen angefertigt.
- 13.2. Die durch AHSA angefertigten Werkzeuge bleiben Eigentum von AHSA, auch wenn der Kunde die Kosten ganz oder teilweise übernommen hat.
- 13.3. Die im Auftrag des Kunden gefertigten Werkzeuge bleiben ausschliesslich für ihn reserviert. AHSA hat das Recht, ein Werkzeug, welches über einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren nicht mehr benutzt wurde, zu zerstören. Der Kunde ist hierüber soweit möglich vorgängig zu informieren.

## III. Aufarbeitung

### 1. Anlieferung des Scheidguts

- 1.1 Die Anlieferung des Scheidguts erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Risiko des Kunden gemäss DAP Mendrisio Incoterms 2020.
- 1.2 AHSA wird im Rahmen der Wareneingangskontrolle des Scheidguts nur Art und Anzahl der Behältnisse ermitteln sowie das Bruttogewicht des Scheidguts (einschliesslich der Behältnisse) durch Wiegen feststellen. Das ermittelte Bruttoeingangsgewicht wird schriftlich protokolliert und dem Kunden mitgeteilt, sofern dieses von dem durch den Kunden mitgeteilten Bruttogewicht abweicht.

Widerspricht der Kunde dem mitgeteilten Bruttogewicht nicht innerhalb von 24 Stunden, gilt das von AHSA mitgeteilte Bruttogewicht als durch den Kunden anerkannt. Widerspricht der Kunde dem mitgeteilten Bruttogewicht per E-Mail oder schriftlich innerhalb von 24 Stunden, werden sich die Parteien bemühen, eine einvernehmliche Einigung über das Bruttogewicht zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 24 Stunden nach Zugang des Widerspruchs zustande, wird AHSA das Scheidgut, soweit nicht anders vereinbart, auf Gefahr und Kosten des Kunden an den Kunden zurückliefern.

Die Anlieferung von gefährlichem (z. B. giftigem, explosivem, radioaktivem) Material mit schädlichen Bestandteilen (z. B. Quecksilber, Cadmium, Arsen, Selen, Tellur, Wismut etc.) kann nur nach vorheriger, ausdrücklicher Abstimmung mit AHSA erfolgen. AHSA kann die Annahme von solchem Material jederzeit verweigern und dasselbe auf Kosten des Kunden dem Einlieferer zurücksenden.

AHSA ist im Rahmen der Wareneingangskontrolle nicht verpflichtet, die Behältnisse zu öffnen oder das angelieferte Material auf Übereinstimmung mit der Deklaration des Scheidguts durch den Kunden zu überprüfen.

Stellt AHSA gleichwohl im Rahmen der Wareneingangsprüfung oder später fest, dass das Scheidgut nicht der vom Kunden abgegebenen Deklaration entspricht, muss AHSA den Kunden nur darauf hinweisen, wenn AHSA deswegen die Aufarbeitung ablehnt. Nimmt AHSA das angelieferte Material wegen Abweichung von der Deklaration in Quarantäne oder sind die Container oder Siegel an den Containern beschädigt, wird AHSA den Kunden darüber informieren.

- 1.3 Im Falle eines Ankaufs von Scheidgut wird AHSA im Zeitpunkt des Gefahrübergangs Eigentümer.
- 1.4 Das Eigentum des Kunden an anderen als den zwischen den Parteien vereinbarten Edelmetallen sowie an prozessbedingtem Materialverlusten, die bei Anwendung der bei AHSA üblichen Verfahren am Scheidgut entstehen, erlischt. Ebenso endet das Eigentum des Kunden an in Abstimmung mit dem Kunden vorher ausgesondertem Low-Grade Material oder als verworfen deklariertem Material mit der Aussonderung.

### 2. Keine Erfolgsgarantie von AHSA

AHSA erbringt ihre Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und schuldet dem Kunden die ordnungsgemässe Erbringung der bei AHSA üblicherweise verwendeten Verfahren. Eine darüberhinausgehende Verantwortung oder Garantie wird von AHSA nicht übernommen. Dies gilt insbesondere nicht für die erfolgreiche Durchführung der Vorbehandlung, Homogenisierung, Beprobung oder Scheidung des angelieferten Scheidguts.

### 3. Aussonderung von Material, Homogenisierung, Vorbehandlung und Beprobung

- 3.1 AHSA ermittelt das Nettogewicht durch Homogenisierung. Soweit erforderlich wird AHSA das Scheidgut vorbehandeln und sodann homogenisieren. Das Gewicht des homogenisierten Materials einschliesslich des Gewichts der entnommenen Proben ergibt das Abrechnungsgewicht, das für die Edelmetallabrechnung massgebend ist ("**Nettogewicht nach Schmelze**").
- 3.2 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgen Vorbehandlung, Homogenisierung, Beprobung und Teilung der Proben jeweils nach den bei AHSA üblicherweise verwendeten Verfahren.
- 3.3 AHSA behält sich eine Erhöhung der im Angebot enthaltenen Be- und Verarbeitungskosten sowie eine Verlängerung der Rücklieferungsfristen für den Fall vor, dass besondere Eigenschaften des Materials Komplikationen oder einen zusätzlichen Aufwand verursachen, welche AHSA bei Auftragsannahme nicht voraussehen konnte.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

ARGOR-HERAEUS SA, Via Moree 14, CH-6850 Mendrisio

## 4. Analyse des Scheidguts

Hat der Kunde auf einen Austausch von Analysen verzichtet, ist der von AHSA anhand der Proben festgelegte Feingehalt ("Feingehalt") für die Edelmetallabrechnung massgebend. AHSA wird nur die Edelmetalle in der Edelmetallabrechnung ausweisen, die zwischen den Parteien vereinbart worden sind.

## 5. Edelmetallabrechnung

- 5.1 Das Edelmetallergebnis für jedes der zwischen den Parteien vereinbarten Edelmetalle („Nettofeingewicht“) wird wie folgt berechnet:

Nettofeingewicht (in der vereinbarten Gewichtseinheit) =  
Feingehalt in  $\frac{\%}{1000}$  x Vergütungsquote in  $\frac{\%}{100}$  x Nettogewicht nach  
Schmelze (in der vereinbarten Gewichtseinheit)

=====

Die Vergütungsquoten für die zwischen den Parteien vereinbarten Edelmetalle ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von AHSA.

- 5.2 Die Edelmetallabrechnung erfolgt jeweils bei vollständiger Edelmetallverfügbarkeit der zwischen den Parteien vereinbarten Edelmetalle. Die Parteien sind sich einig, dass AHSA mit der Edelmetallabrechnung den Scheideauftrag erfüllt hat. Soweit der Kunde mit AHSA zuvor keine abweichende Vereinbarung getroffen hat, wird AHSA das Nettofeingewicht dem Edelmetallgewichtskonto des Kunden bei AHSA gutschreiben.
- 5.3 AHSA ist berechtigt, Aufarbeitungsgebühren mit dem auf dem Edelmetallgewichtskonto des Kunden gutzuschreibenden Nettogewicht zu verrechnen.

## 6. Edelmetallgewichtskonten

AHSA führt für den Kunden für jedes der zwischen den Parteien vereinbarten Edelmetalle ein gesondertes Edelmetallgewichtskonto, das als Kontokorrent geführt wird. Für sämtliche Belange des Edelmetallgewichtskontos des Kunden gilt das Metallkonto- und Konsignationsdepotreglement, das ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen Anwendung findet.

## 7. Höhere Gewalt

- 7.1 Sollte die Erfüllung einer Leistung durch eine der Parteien gemäß dieser Aufarbeitungsbedingungen direkt oder indirekt aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Partei liegen, verhindert, eingeschränkt oder gestört werden (zusammen "Höhere Gewalt"), wird die von Höherer Gewalt betroffene Partei von ihrer Leistungspflicht entbunden, soweit und solange die Verhinderung, Einschränkung oder Störung besteht, und haftet nicht für Kosten oder Schäden, die der anderen Partei oder Dritten wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung einer Leistung entstehen. Im Falle Höherer Gewalt ist AHSA zudem berechtigt, aber nicht verpflichtet, Unterauftragnehmer mit der Leistungserfüllung zu beauftragen.
- 7.2 Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insbesondere: Naturereignisse, Befolgung oder Nichtbefolgung von staatlichen Vorschriften, Bestimmungen oder Anordnungen einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Einrichtung (z.B. fehlende Notifizierung), Überschwemmungen, Sturmschäden, Erdbeben, Feuer, Krieg, Explosionen, Aufruhr, Rebellion, Unfälle, Handlungen von Staatsfeinden, Sabotagen, Invasionen, Epidemien und ansteckende Krankheiten wie zum Beispiel insbesondere das Coronavirus COVID-19, Quarantänemaßnahmen, insbesondere die Schließung von Grenzen aufgrund von Epidemien oder Pandemien, verstärkte Grenzkontrollen und Ausgangssperren, Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsauseinandersetzungen, Embargos und alle Betriebsstörungen, die durch ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der von Höherer Gewalt betroffenen Partei verursacht werden. Ein Ereignis Höherer Gewalt auf Seiten von AHSA liegt auch dann vor, wenn die Unterpelieferanten oder Auftragnehmer von AHSA von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind.
- 7.3 Die von Höherer Gewalt betroffene Partei wird die andere Partei so bald wie möglich schriftlich über die Art und voraussichtliche Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt informieren.

- 7.4 Beide Parteien werden sich im angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen bemühen, durch Höhere Gewalt verursachte Ereignisse so schnell zu beseitigen wie dies praktisch möglich ist, jedoch mit der Maßgabe, dass 10 % der Gebühren und Entgelte des betroffenen Angebots (ohne Zahlungen für Edelmetalle) die oberste Grenze für den „angemessenen und geschäftsüblichen Rahmen“ darstellen, sowie unter der Voraussetzung, dass AHSA nicht verpflichtet ist, (i) für die Durchführung der Edelmetallabrechnung Edelmetalle von Dritten käuflich oder auf andere Weise zu erwerben oder (ii) den Kaufpreis an den Kunden zu zahlen.

Sollte ein Ereignis Höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage ununterbrochen andauern, ist die jeweils andere Partei berechtigt, alle hiernach abgeschlossenen Aufarbeitungsverträge, die von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffen sind, gegenüber der anderen Partei schriftlich zu kündigen, vorausgesetzt, dass das Ereignis Höherer Gewalt zum Zeitpunkt der schriftlichen Kündigung noch besteht.

## 8. Zusicherung des Kunden

Der Kunde sichert zu, dass

- das von ihm zur Scheidung oder zum Ankauf angebotene Scheidgut in seinem Eigentum steht oder er darüber uneingeschränkt Verfügungsberechtigt ist und dieses frei von Rechten Dritter ist; und
- er sämtliche Scheideaufträge oder Verkäufe in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchführt und er bei keinem Geschäft mit AHSA als verdeckter Vertreter für einen Dritten tätig wird; und
- das von ihm zur Scheidung oder zum Ankauf angebotene Scheidgut keine Conflict Minerals enthält gemäss der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas (OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten), ausgeführt in Übereinstimmung mit der LBMA (London Bullion Market Association) Responsible Gold/Silver/Platinum/Palladium Guidance bzw. dem RJC (Responsible Jewelry Council) Code of Practices and Chain of Custody Standard und nicht mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten in Verbindung steht.

## 9. Ausserordentliche Kündigungsrechte

AHSA ist berechtigt, jeden Aufarbeitungsvertrag ausserordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn

- sich herausstellt, dass die vom Kunden abgegebene Deklaration des Scheidguts inhaltlich unrichtig oder unvollständig und die fehlende oder fehlerhafte Angabe für die Entscheidung von AHSA über die Annahme des Scheidguts von erheblicher Bedeutung war; oder
- die Anlieferung des Scheidguts nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist; oder
- sich eine vom Kunden nach Ziffer 8 abgegebene Zusicherung in einem wesentlichen Punkt als unrichtig oder unvollständig erweist oder der Kunde eine geforderte Zusicherung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch AHSA nicht abgibt.

Weitere ausserordentliche Kündigungsrechte von AHSA bleiben durch die vorstehende Regelung unberührt.

Im Falle einer ausserordentlichen Kündigung durch AHSA wird AHSA das Scheidgut, in dem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Kündigung befindet, an den Kunden auf dessen Kosten und Risiko zurückerliefern. Dem Kunden stehen wegen einer ausserordentlichen Kündigung und/oder einer Rücklieferung dieses Scheidguts keine Schadenersatz- oder sonstigen Ausgleichsansprüche gegen AHSA zu.



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

ARGOR-HERAEUS SA, Via Moree 14, CH-6850 Mendrisio

## 10. Haftung

Jede Partei haftet der anderen Partei

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig der anderen Partei zufügt;  
- für Schäden an Sachen (mit Ausnahme des Scheidguts), die sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig der anderen Partei zufügt.

AHSA haftet für Verlust oder Beschädigung des Scheidguts nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz sowie maximal bis zur Höhe des Edelmetallergebnisses im Zeitpunkt seiner vereinbarten Verfügbarkeit.

AHSA haftet in keinem Fall auf Ersatz von entgangenem Gewinn oder reinen Vermögensschäden.

Sollte AHSA Unterauftragnehmer mit der Aufarbeitung des Scheidguts beauftragen, haftet AHSA nur für eine ordnungsgemässe Auswahl des Subunternehmers sowie für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen des Subunternehmers. Eine Haftung von AHSA für die Auswahl des Subunternehmers ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Subunternehmer vorgeschlagen oder vorgegeben hat.

## IV. Edelmetallhandel, Edelmetallüberweisungs- und Devisenverkehr

### 1. Edelmetallhandel und Devisenverkehr

- 1.1 Telefonische Aufträge des Kunden werden durch das Einverständnis von AHSA verbindlich.
- 1.2 AHSA hat das Recht, telefonische Aufträge des Kunden betreffend Edelmetallhandel und Devisenverkehr aufzuzeichnen. Für solche Aufträge besteht eine besondere Telefonlinie.
- 1.3 Telefonaufzeichnungen dienen ausschliesslich der Klärung allfälliger Missverständnisse und Übermittlungsfehler beim Vertragsabschluss. Ein Abhören aufgezeichneter Gespräche ist nur im Streitensfall erlaubt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen bleiben in jedem Fall vorbehalten.
- 1.4 Den aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern im telefonischen Verkehr mit Kunden oder mit Dritten resultierenden Schaden trägt der Kunde, sofern AHSA nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

### 2. Edelmetallüberweisungsverkehr

Buchungen, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, dürfen von AHSA durch einfache Buchung rückgängig gemacht (storniert) werden.

## V. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1.1 Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Das Wiener UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- 1.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle zwischen den Parteien entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Mendrisio, Schweiz.

### 2. Salvatorische Klausel, Schriftform, Sprache

- 2.1 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 2.2 Die Parteien vereinbaren Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 2.3 Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und einer Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang.